

# **Richtlinien des Präsidiums der HfMT für die Vergütung von Lehraufträgen, Gastkursen und Einzellehrveranstaltungen**

vom 22. Januar 2019 und 23.06.2020, zuletzt geändert am 28.03.2023

## 1. Lehraufträge

### 1.1 Lehrauftragsvergütung

Für die Höhe der Lehrauftragsvergütung bildet grundsätzlich die jeweils geltende Verwaltungsanordnung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung die Basis. Das Präsidium legt durch Beschluss fest, inwieweit der in der Verwaltungsanordnung angegebene Vergütungsrahmen ausgeschöpft werden darf.

Soweit die Verwaltungsanordnung eine Überschreitung der dort festgelegten Höchstsätze zulässt (Sonderhonorare) und der Rahmen in Einzelfällen überschritten werden soll, obliegt es der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, die Erfüllung der in der Verwaltungsanordnung geregelten Voraussetzungen zu prüfen und dem Präsidium einen begründeten Antrag auf Genehmigung des vorgesehenen Sonderhonorars vorzulegen.

### 1.2 Prüfungsvergütung

Die in der Lehrauftragsatzung der HfMT vorgesehenen Zusatzvergütungen für die Teilnahme an Aufnahmeprüfungen und für die Betreuung von Abschlussarbeiten werden festgesetzt auf

- grundsätzlich 20 Euro je Stunde der Aufnahmeprüfungsteilnahme.

Sofern die Teilnahme an Aufnahmeprüfungen einen besonderen Mehraufwand verursacht, kann, nach Bestätigung der Studiendekanatsleitung und mit Genehmigung des Präsidiums, die Zusatzvergütung auf 30 Euro je Stunde der Aufnahmeprüfungsteilnahme festgesetzt werden.

- 20 Euro je Stunde für die Teilnahme an Prüfungen für Lehrveranstaltungen, die die bzw. der Lehrbeauftragte nicht selbst durchgeführt hat.
- Für die Betreuung von Bachelorarbeiten: 200 Euro
- Für die Betreuung von Masterarbeitern: 250 Euro

### 1.3 Vergütung für die Mitwirkung in Prüfungsausschüssen

Die in der Lehrauftragsatzung der HfMT vorgesehene Zusatzvergütung für die Mitarbeit in Prüfungsausschüssen wird festgesetzt auf

- 20 Euro je Stunde Sitzungsdauer

### 1.4 Reisekostenvergütung

Lehrbeauftragten, die außerhalb des Tarifbereichs des Hamburger Verkehrsverbundes (Gesamtbereich) wohnen und nicht innerhalb dieses Bereichs hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, können neben der Vergütung in Ausnahmefällen die entstandenen notwendigen Fahrtkosten zwischen Wohnort und Hochschule sowie die Kosten notwendiger Übernachtungen am Hochschulort erstattet werden. Über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan. Bei der Bemessung der Erstattung sind die Regelungen des Hamburgischen Reisekostenrechts zu Grunde zu legen. Soweit die Hochschule kostengünstige Hotelunterbringungen vermitteln kann, gelten deren Kosten als Obergrenze der erstattungsfähigen Übernachtungskosten. Tagegelder bzw. Verpflegungsaufwand werden nicht gezahlt.

## 2. Lehrkräfte für Gastkurse und Einzellehrveranstaltungen

Auch für Gastkurse und Einzellehrveranstaltungen wird im Regelfall ein Lehrauftrag erteilt (s. Nr. 1). Soweit wegen der besonderen Bedingungen des Einzelfalles davon abweichend ein freiberufliches Leistungsverhältnis vereinbart wird, gilt folgendes: Die Höhe der Lehrvergütung wird in einer auf den Einzelfall bezogenen Honorarvereinbarung geregelt. Dabei ist generell ein Vergütungssatz innerhalb des vom Präsidium beschlossenen Rahmens (s. Ziffer 1.1) zu Grunde zu legen.

In besonders gelagerten Fällen, in denen die Gewinnung der Lehrkraft fachlich ohne Alternative ist und die Verhandlungslage es erfordert, kann eine höhere Lehrvergütung sowie ggf. auch die Erstattung von Reisekosten zugesagt werden. Dabei gelten die gleichen Maßstäbe und Verfahrensregelungen, wie bei der Vergütung von Lehraufträgen (s. Nr. 1.1 und 1.4).

## 3. Dokumentationspflichten

Entscheidungen der Dekaninnen und Dekane über zusätzliche Vergütungsleistungen (Nrn. 1.1, 1.4 und 2) müssen schriftlich nachvollziehbar und prüfbar begründet und dokumentiert werden. Insbesondere muss erkennbar sein, inwiefern die in der Verwaltungsanordnung bzw. diesen Richtlinien beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind und die besonderen Leistungen sachlich geboten und wirtschaftlich vertretbar sind. Diese Dokumentation der Entscheidungsgründe muss zu den jeweiligen Vertrags- bzw. Zahlungsvorgängen genommen werden.

## 4. Finanzierung

Von den Dekanaten bewilligte Zahlungen nach Nr. 1.2, 1.4 und 2 sind aus den Dekanatsetats zu finanzieren.